

**UNIVERSITÄT LEIPZIG
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM**

**ORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG UND DAS VERFAHREN
ZUM EXTERNEN ERWERB DES HOCHSCHULABSCHLUSSES AN DER
UNIVERSITÄT LEIPZIG**

**(EXTERNENORDNUNG)
vom 10. Juli 1998**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Verfahren der Bewerbung und Zulassung
- § 4 Das externe Verfahren
- § 5 Gebühren
- § 6 Ermäßigung und Erlaß von Gebühren
- § 7 Rechtsbehelf
- § 8 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten
- § 9 Veröffentlichung

**Ordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses an der Universität Leipzig
(Externenordnung)¹**

Der Senat der Universität Leipzig erläßt mit Beschluß vom 12.05.1998 auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) und des § 5 Abs. 7 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig vom 8. August 1994 (Amtliche Bekanntmachungen vom 10.08.1994 Nr. 16 S. 431) in der zuletzt geänderten Fassung vom 11. Mai 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 11.05.1995 Nr. 24 S. 6) die nachstehende Ordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses an der Universität Leipzig (Externenordnung) als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt das Verfahren und die Bedingungen beim externen Erwerb des Hochschulabschlusses durch Personen, die nicht an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für das externe Ablegen von Wiederholungsprüfungen nach § 24 Abs. 4 und durch gemäß § 23 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig exmatrikulierte Studenten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zum Erwerb des Hochschulabschlusses im externen Verfahren zu den für die einzelnen Studiengänge in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Bedingungen ist möglich für Personen, die die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig erfüllen und die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung sowie durch autodidaktische Studien, entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben.
- (2) Der externe Erwerb von Hochschulabschlüssen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist im allgemeinen nicht möglich. Ausnahmen regeln die Fakultäten im Anhang zu dieser Ordnung.
- (3) Die Zulassung als Externer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität.
- (4) Die Zulassung als Externer begründet den Anspruch auf Teilnahme am Verfahren zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses in Form des Diploms oder des Magisterabschlusses.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

§ 3 Verfahren der Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Anträge auf Zulassung zum externen Verfahren sind schriftlich an die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium zu richten.
- (2) Zur Bewerbung sind nachstehend genannte Unterlagen einzureichen:
 - a) ein formloser Aufnahmeantrag auf Zulassung zum Verfahren zum externen Erwerb des zu benennenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (amtlich beglaubigte Kopie)
 - c) ein Lebenslauf
 - d) Nachweis des vorhandenen berufsqualifizierenden Abschlusses oder der berufsfachlichen Qualifikation (amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses)
 - e) Nachweis über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, bereits abgelegte Prüfungen, erworbene Berechtigungen sowie über erbrachte wissenschaftliche Leistungen (amtlich beglaubigte Kopien)

Detaillierte Festlegungen können die Fakultäten im Anhang zu dieser Ordnung formulieren.

- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung ist mit dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinen Stellvertreter oder einen vom Ausschußvorsitzenden benannten kompetenten Fachvertreter ein Gespräch zu führen.
- (4) In diesem Gespräch ist festzustellen

- ob der Bewerber über die grundlegenden Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten für die Zulassung als Externer verfügt,

- für welche der nach der zutreffenden Studien- und Prüfungsordnung zu fordernden Prüfungsvorleistungen selbständige wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen aus der Berufspraxis anerkannt werden können.

Das Ergebnis des Gespräches ist zu protokollieren und dem zuständigen Prüfungsausschuß zu übermitteln. In Erläuterung des Protokolls berichtet das Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der beauftragte Fachvertreter, das/der das Gespräch geführt hat, vor dem Prüfungsausschuß.

- (5) Über die Zulassung als Externer entscheidet der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung, gegebenenfalls unter Beteiligung des für ein gewünschtes weiteres Fach zuständigen Prüfungsausschusses. Er legt

- a) das Erbringen notwendiger Leistungsnachweise,
 - b) den Zeitraum für das Erbringen der Prüfungsvorleistungen und die Ablegung der Prüfungen,
 - c) den Zeitraum für die Anfertigung der Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit
- fest.
- (6) Die Zulassung zum externen Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegungen gemäß Abs. 5a, b, c wird nach erfolgreicher Zulassungsprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. durch seinen Stellvertreter gegenüber dem Bewerber und der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium schriftlich ausgesprochen.
 - (7) Mit der Zulassung wird dem Externen ein Ausweis mit dem Hinweis auf das externe Verfahren durch die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium ausgestellt. Mit der Rückmeldung in jedem Semester ist der Ausweis entsprechend zu verlängern, solange die Höchstdauer des zulässigen Prüfungsverfahrens nicht überschritten ist.

§ 4 Das externe Verfahren

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungen zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses werden nach den Bestimmungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung abgelegt.
- (2) Die Dauer des externen Verfahrens wird durch die Anforderungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bestimmt und überschreitet nicht die dort festgelegten Zeiträume.
- (3) Im Rahmen des Externats ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinne der Teilnahme am Studium, d.h. zum Nachweis von Studienleistungen, nicht vorgesehen.
- (4) Externe können die Bibliotheken und andere Einrichtungen der Universität zu den gleichen Bedingungen wie die Studierenden benutzen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Eröffnung des Prüfungsverfahrens im Rahmen des Verfahrens zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses ist gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenordnung) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 398) gebührenpflichtig.

- (2) Das Ablegen von Einzelprüfungen ist an die Entrichtung einer Gebühr von 50,- DM je Prüfung gebunden.
- (3) Die Eröffnung des Diplom- bzw. des Magisterprüfungsverfahrens setzt die Entrichtung einer Gebühr von 200,- DM voraus.
- (4) Mit der Zahlung der Gebühr gemäß Abs.(2) und (3) erfolgt die Zulassung zur Prüfung.

§ 6 Ermäßigung und Erlaß von Gebühren

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die zu zahlenden Gebühren gemäß § 5 Abs. (2) und (3) dieser Ordnung nach § 4 des Sächsisches Hochschulgebührengesetzes vom 08. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 398) ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeitslos gemeldet ist.
Die Ermäßigung beträgt 2/3 der vollen Gebühr.

Die Gebühren können erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner

- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes erhält, oder
 - c) zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhält und diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die der Gebührenschuldner als Regelbedarf entsprechend der Regelsatzverordnung gemäß § 22 Bundessozialhilfe Gesetz für den Wohnort Leipzig erhalten würde.
 - d) Die Gebühren können ebenfalls erlassen werden, wenn das Einkommen bzw. die Rentenbezüge des Gebührenschuldners und sein Vermögen sowie das Einkommen und Vermögen des Ehegatten und ggfs. der Eltern die Höhe der Regelsätze nicht übersteigt, die als Regelbedarf entsprechend der Regelsatzverordnung gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung und Erlaß der Gebühren ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung in den dafür festgelegten Fristen zu stellen.

Ihm sind beizufügen:

- Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes über bestehende Arbeitslosigkeit (Nr. 1a)
- Bescheid über die Bewilligung laufender Hilfen (Nr. 1b) oder
- Bescheid über die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Nr. 1c) oder

- eigene Einkommensnachweise bzw. Rentenbescheid und Vermögensnachweise und entsprechende Nachweise des Ehegatten und der Eltern (Nr. 1d).

Der Antragsteller muß der Universität Leipzig das Recht einräumen, bei den Behörden, die Bescheide ausstellen, Sachverhaltsauskünfte einzuholen.

§ 7 Rechtsbehelf

Der Antragsteller kann gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses wegen Nichtzulassung innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prorektors für Lehre und Studium entscheidet.

§ 8 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 1997/98 in Kraft. Damit wird die Ordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses vom 02. Mai 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 02.05.1995 Nr. 20 S. 1) außer Kraft gesetzt.

Für Externe, die vor dem Wintersemester 1997/98 zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses zugelassen wurden, behalten die bei der Zulassung auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen ihre Gültigkeit.

§ 9 Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10.07.1998

Prof. Dr. med. Volker Bigl

Rektor